

**Saarländisches Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) vom 23. Juni 1999,  
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007  
(Amtsbl. S. 1694)**

**Fundstelle:** Amtsblatt 1999, S. 1054

**Geltungsbeginn:** 24.8.2007, **Geltungsende:** 31.12.2015

Änderungsdaten

1. geändert durch Art. 5 des Gesetzes Nr. 1524 vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990)
2. geändert durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 1568 vom 11. Mai 2005 (Amtsbl. S. 687)
3. geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474, 530)
4. geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (Amtsbl. S. 1694)

**Inhaltsverzeichnis**

**Erster Teil**

**Allgemeines**

- |     |   |
|-----|---|
| § 1 | Ziel und Aufgaben der Lehrerbildung                                   |
| § 2 | Lehrämter an öffentlichen Schulen                                     |
| § 3 | Gliederung der Lehrerbildung  |
| § 4 | Lehramtsbefähigungen  |
| § 5 | Prüfungen, Prüfungsamt  |
| § 6 | Erwerb zusätzlicher Lehramtsbefähigungen                              |
| § 7 | Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen und Lehramtsbefähigungen |

**Zweiter Teil**

**Studium und Erste Staatsprüfung**

- |      |   |
|------|---|
| § 8  | Inhaltliche Gestaltung des Studiums   |
| § 9  | Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) |
| § 10 | Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)                        |
| § 11 | Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)                 |
| § 12 | Lehramt an beruflichen Schulen  |
| § 13 | Lehramt für Sonderpädagogik   |
| § 14 | Erweiterung des Studiums  |
| § 15 | Durchführung des Studiums   |
| § 16 | Erste Staatsprüfung   |

**Dritter Teil**

**Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung**

- |      |                      |
|------|----------------------|
| § 17 | Vorbereitungsdienst  |
| § 18 | Zweite Staatsprüfung |

**Vierter Teil**

**Fort- und Weiterbildung**

- |      |   |
|------|---|
| § 19 | Fortbildung der Lehrkräfte, Weiterbildung |
|------|---|

## **Fünfter Teil**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 20 Lehramtsbefähigungen nach dem bisherigen Recht
- § 21 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 21a Befristete Sonderregelung zur Deckung des Lehrerbedarfs
- § 22 Aufhebung und Änderung von Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

## **Erster Teil**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Ziel und Aufgaben der Lehrerbildung**

Die Lehrerbildung soll die Lehrkraft zu einer wissenschaftlich fundierten und praxisorientierten Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit und für die selbstständige Ausübung eines Lehramts an öffentlichen Schulen gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Saarlandes und den besonderen Bildungszielen der Schule befähigen.

#### **§ 2**

#### **Lehrämter an öffentlichen Schulen**

Dieses Gesetz regelt die Lehrerbildung für

1. das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9),
2. das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10),
3. das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13),
4. das Lehramt an beruflichen Schulen,
5. das Lehramt für Sonderpädagogik.

Dieses Gesetz gilt nicht für die Ausbildung von Technischen Lehrkräften (Lehrkräfte für Fachpraxis).

#### **§ 3**

#### **Gliederung der Lehrerbildung**

(1) Die Lehrerbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst und umfasst die Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter und praxisorientierter Berufsausbildung aufeinander bezogen.

## **§ 4**

### **Lehramtsbefähigungen**

- (1) Die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. § 8 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) bleibt unberührt
- (2) Mit dem Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) wird die Befähigung zum Unterricht an Grundschulen und in einem Fach/Lernbereich, das/der in der Sekundarstufe I an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen bis Klassenstufe 9 unterrichtet wird, sowie zur Erziehung insbesondere in den genannten Schulformen erworben.
- (3) Mit dem Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) wird die Befähigung zum Unterricht in zwei Fächern bzw. einem Fach und einem Lernbereich, die in der Sekundarstufe I an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen unterrichtet werden, sowie zur Erziehung insbesondere in den genannten Schulformen erworben.
- (4) Mit dem Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) wird die Befähigung zum Unterricht in zwei Fächern, die in den Sekundarstufen I und II an Gymnasien und Gesamtschulen unterrichtet werden, sowie zur Erziehung insbesondere in den genannten Schulformen erworben.
- (5) Mit dem Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen wird die Befähigung zum Unterricht in Fächern einer beruflichen Fachrichtung und in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) sowie zur Erziehung insbesondere in den genannten Schulformen erworben.
- (6) Mit dem Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik wird die Befähigung zur Erziehung und zum Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf in sonderpädagogischen Fachrichtungen und in einem Unterrichtsfach/Lernbereich bzw. einer beruflichen Fachrichtung erworben.
- (7) Die Befähigung zu dem seiner Ersten Staatsprüfung entsprechenden Lehramt an öffentlichen Schulen erwirbt auch, wer die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat und danach mindestens fünf Jahre im Schuldienst tätig gewesen ist

## **§ 5**

### **Prüfungen, Prüfungsamt**

- (1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Staatsprüfung, der Vorbereitungsdienst mit der Zweiten Staatsprüfung ab. An Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Rahmen von lehramtsbezogenen Studiengängen abgelegte Prüfungen sind Bestandteil der Ersten Staatsprüfung.

(2) Die Erste und die Zweite Staatsprüfung werden vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abgelegt, das beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft eingerichtet ist.

## **§ 6**

### **Erwerb zusätzlicher Lehramtsbefähigungen**

(1) Wer die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch eine zusätzliche Staatsprüfung erwerben. Eine unterrichtspraktische Einführung in das weitere Lehramt ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Gleiches gilt für Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 und 5 beim Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4.

(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 erworben hat, kann die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 dadurch erwerben, dass er die erforderliche Vorbildung in einer Staatsprüfung nachweist, die auf dieses Lehramt bezogen ist. Die Lehrkraft ist in die Unterrichtspraxis des neuen Lehramts einzuführen.

Gleiches gilt für Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 beim Erwerb der Befähigung zu einem weiteren Lehramt und für Lehrkräfte mit der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 5 beim Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

## **§ 7**

### **Anerkennung und Gleichstellung von Prüfungen und Lehramtsbefähigungen**

(1) Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegte, das Studium abschließende Lehramtsprüfung oder eine durch Ablegen einer solchen Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung erworbene Lehramtsbefähigung gilt als anerkannt, wenn sie einem der in §§ 2 und 4 genannten Lehrämter entspricht. Im Übrigen kann sie von dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist und sich im Wesentlichen auf die gleiche Schulform bezieht.

(2) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann zur Sicherung des Lehrernachwuchses auf Antrag die Abschlussprüfung in einem als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeigneten Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, das im Sinne von § 4 Abs. 3 und 4 dem Studium eines Unterrichtsfaches/Lernbereichs oder im Sinne von § 4 Abs. 5 dem Studium einer beruflichen Fachrichtung entspricht, der Ersten Staatsprüfung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Hierbei kann von dem Erfordernis eines weiteren Faches bzw. eines allgemeinbildenden Unterrichtsfaches der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) abgesehen werden. In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dass in diesem Fall die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung den Nachweis eines erziehungswissenschaftlichen Studiums voraussetzt. Ferner kann das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen auf Antrag die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst für

dieses Lehramt gleichstellen. Hierbei kann von dem Erfordernis einer beruflichen Fachrichtung abgesehen werden.

(3) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann die geeignete wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abschließende Diplomprüfung oder gleichwertige Hochschulprüfung allgemein oder im Einzelfall als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkennen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft stellt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 fest, ob eine im Ausland erworbene Lehramtsbefähigung der Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 2 entspricht.

(5) Die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene und durch ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis bescheinigte Ausbildung für den Beruf der Lehrkraft wird der ihr entsprechenden Befähigung für ein Lehramt gemäß § 2 gleichgestellt, wenn sie keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung im Saarland aufweist und der Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbracht wird; dies gilt entsprechend für einen Befähigungsnachweis, der von dem genannten Personenkreis in einem Drittland erworben und von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz anerkannt wurde. Das Nähere zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft für den Beruf der Lehrkraft durch Rechtsverordnung. regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft für den Beruf der Lehrkraft durch Rechtsverordnung. Dabei ist insbesondere zu bestimmen,

1. ob der Nachweis ausreichender Berufserfahrung verlangt wird, wenn die Ausbildungsdauer im Herkunftsland des Diplominhabers/der Diplominhaberin die im Saarland für das jeweilige Lehramt geforderte Ausbildungsdauer um mindestens ein Jahr unterschreitet,
2. ob der Diplominhaber/die Diplominhaberin nach seiner/ihrer Wahl entweder einen Anpassungslehrgang zu durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abzulegen hat, wenn die Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen,
3. wie gegebenenfalls Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung gemäß Nummer 2, die sich auf die Kompensation von Defiziten zu beschränken haben, nach Inhalt, Dauer und Form zu gestalten sind; zuvor ist zu überprüfen, ob die während einer Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Defizite ganz oder zum Teil abdecken,
4. welche Stelle gegebenenfalls für die Abnahme der Eignungsprüfung gemäß Nummer 2 zuständig ist,
5. welche Unterlagen dem bei dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu stellenden Antrag auf Berufsausübung beizufügen sind.

Während eines Anpassungslehrgangs gemäß Satz 3 Nr. 2 ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin als Angestellter/Angestellte auf Zeit im Rahmen des Personalbedarfs und der verfügbaren Stellen als Lehrkraft zu beschäftigen.

## **Zweiter Teil**

### **Studium und Erste Staatsprüfung**

#### **§ 8**

##### **Inhaltliche Gestaltung des Studiums**

(1) Das Studium umfasst insbesondere am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und praxisorientierte Studien sowie die entsprechende Grundlegung der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktiken. In das Studium werden Praktika einbezogen.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium künstlerischer Fächer.

(3) Die Lernbereiche der Primarstufe gelten als ein Unterrichtsfach (Didaktik der Primarstufe).

(4) Die Regelstudienzeit richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

#### **§ 9**

##### **Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)**

(1) Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) umfasst:

1. das Studium für die Lernbereiche der Primarstufe,
2. das Studium eines Unterrichtsfachs/Lernbereichs der Sekundarstufe I,
3. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

#### **§ 10**

##### **Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10)**

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) umfasst:

1. das Studium von zwei Unterrichtsfächern bzw. einem Fach und einem Lernbereich der Sekundarstufe I,
2. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

## **§ 11**

### **Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)**

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) umfasst:

1. das Studium von zwei Unterrichtsfächern der Sekundarstufen I und II,
2. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

## **§ 12**

### **Lehramt an beruflichen Schulen**

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst:

1. das Studium einer beruflichen Fachrichtung,
2. das Studium eines allgemeinbildenden Unterrichtsfaches der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II),
3. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

## **§ 13**

### **Lehramt für Sonderpädagogik**

(1) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst:

1. das Studium sonderpädagogischer Fachrichtungen,
2. das Studium eines Unterrichtsfaches/Lernbereichs; als Studium eines Unterrichtsfaches/Lernbereichs gilt auch das Studium einer beruflichen Fachrichtung,
3. ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.

## **§ 14**

### **Erweiterung des Studiums**

(1) Das Studium gemäß den Vorschriften der §§ 9 bis 13 kann durch das Studium zusätzlicher Unterrichtsfächer/Lernbereiche, sonderpädagogischer oder beruflicher Fachrichtungen erweitert werden.

(2) Wer sein Studium erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet nur die Erste Staatsprüfung ab. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann eine für ein Lehramt geeignete sonstige Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung anerkennen.

## **§ 15**

### **Durchführung des Studiums**

- (1) Das Studium für ein Lehramt ist an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen. Möglichkeiten der Kooperation von Hochschulen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften sollen genutzt werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Studienziele einschließlich der Prüfungen und der in den jeweiligen Studiengang einbezogenen Schulpraktika innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden können.

## **§ 16**

### **Erste Staatsprüfung**

- (1) In der Ersten Staatsprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Studienziele erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.
- (2) Die Erste Staatsprüfung umfasst an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Rahmen von lehramtsbezogenen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen und je eine auf die Unterrichtsfächer/Lernbereiche oder Fachrichtungen des jeweiligen Studiengangs bezogene mündliche Prüfung, die vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abgelegt wird.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zu den vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abzulegenden Prüfungen ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und eines ordnungsgemäßen Studiums mit den erforderlichen Praktika sowie Leistungs- und Prüfungsnachweisen. Die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste - Saar bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.
- (4) Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium spätestens im letzten Semester der Regelstudienzeit zu den mündlichen Prüfungen nach Absatz 1 an und legt diese unmittelbar im Anschluss an sein Studium ab, so gelten diese Prüfungen im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.

## **Dritter Teil**

### **Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung**

#### **§ 17**

##### **Vorbereitungsdienst**

(1) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist vornehmlich die Einübung in die Unterrichtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungsziele der einzelnen Schulformen, aufbauend auf den im Studium erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, unterrichts- und berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört auch selbstständige Unterrichtstätigkeit. Der Erwerb von schulbezogenen Zusatzqualifikationen ist möglich.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt nach dem Gesetz über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) in seiner jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für die Lehrämter erfolgt für die in § 4 jeweils genannten Schulformen.

(4) Dauer und Beendigung des Vorbereitungsdienstes richten sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 18**

##### **Zweite Staatsprüfung**

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling zur selbstständigen Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrags in der Schule befähigt ist.

(2) Die Zweite Staatsprüfung findet am Ende des Vorbereitungsdienstes statt.

## **Vierter Teil**

### **Fort- und Weiterbildung**

#### **§ 19**

##### **Fortbildung der Lehrkräfte, Weiterbildung**

(1) Die Fortbildung soll die Lehrkräfte in die Lage versetzen, den sich ändernden Anforderungen ihres Amtes zu entsprechen. Sie ist durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen zu fördern.

(2) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich fortzubilden und an Fortbildungsveranstaltungen auch innerhalb unterrichtsfreier Zeiten teilzunehmen.

(3) Dem Erwerb von Lehramtsbefähigungen nach § 6 und von Zusatzqualifikationen nach § 17 dienen Weiterbildungsangebote an der Universität des Saarlandes oder an durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anerkannten Einrichtungen.

(4) Umfang und Inhalt der Fort- und Weiterbildung regelt das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Vereinbarungen mit den Kirchen bleiben unberührt.

## **Fünfter Teil**

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

#### **§ 20**

#### **Lehramtsbefähigungen nach dem bisherigen Recht**

Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erworben ist, bleibt unberührt. Die Regelungen des § 6 können auf Antrag Anwendung finden.

#### **§ 21**

#### **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

(1) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Rechtsverordnungen im Rahmen der für Lehrkräfte geltenden Laufbahnvorschriften im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport. Vereinbarungen mit den Kirchen bleiben unberührt.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sind insbesondere Bestimmungen vorzusehen über:

1. die Studienfächer/Lernbereiche bzw. beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtungen, die im Hinblick auf die einzelnen Lehrämter gewählt werden können,
2. die Verteilung des Stoffes der Fachwissenschaften, der Fachdidaktik und der Erziehungswissenschaft auf das Studium und den Vorbereitungsdienst,
3. die Organisation und Durchführung von Praktika,
4. die Gliederung und Organisation des Vorbereitungsdienstes,
5. die Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Nachweise,
6. Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, auch für Erweiterungsprüfungen und zusätzliche Prüfungen gemäß § 6; zum Nachweis von erbrachten Prüfungsleistungen kann auch ein Leistungspunktesystem unter Berücksichtigung des europäischen Kredit-Transfersystems (ECTS) herangezogen werden,
7. die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen,
8. das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen,
9. die Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung,
10. die Zusammensetzung und Verfahrensweise der Prüfungsausschüsse,
11. die Rechtsfolgen des Nichterbringens geforderter Prüfungsleistungen, des Rücktritts von der Prüfung und von Täuschungsversuchen,
12. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

13. die Anrechnung von Studienleistungen und von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Prüfungsverfahren erbracht worden sind,
14. die Anrechnung geeigneter Vordienstzeit auf den Vorbereitungsdienst.

## **§ 21a**

### **Befristete Sonderregelung zur Deckung des Lehrerbedarfs**

(1) Bewerbern mit Erster Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) ist unter Gleichstellung ihrer Prüfung mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) der Zugang zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt mit dem Ziel des Erwerbs der Befähigung zu diesem Lehramt eröffnet.

(2) Mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) wird auch die Befähigung zur Erteilung von Unterricht und zur Erziehung an Erweiterten Realschulen erworben.

(3) § 23 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 22**

### **Aufhebung und Änderung von Vorschriften**

Das Saarländische Lehrerbildungsgesetz (SLBiG) vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird aufgehoben, soweit in den Übergangsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1999 in Kraft, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 Satz 1 Nr. 2 und die damit zusammenhängenden Regelungen in den §§ 4, 6, 10 und 17 treten mit dem In-Kraft-Treten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für dieses Lehramt in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben § 2 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und 3 sowie - jeweils ausgenommen Absatz 2 - §§ 11a und 12 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) vom 12. Juli 1978 (Amtsbl. S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), in Kraft; für den davon betroffenen Personenkreis gelten die Regelungen zum Erwerb zusätzlicher Lehramtsbefähigungen (§ 6) und die Regelungen des § 7 Abs. 2 sowie des § 10 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für Studierende bzw. Lehramtsanwärter/Referendare und Lehramtsanwärterinnen/Referendarinnen, die ihr Studium bzw. ihren Vorbereitungsdienst vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aufgenommen haben, gelten die bisherigen Regelungen nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiter, falls sie nicht selbst die Anwendung des neuen Rechts begehren.

(4) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.